

Bundesverfassungsgericht bestätigt: Freie Berufe nicht gewerbesteuerpflichtig

In der seit 2004/2005 anhängigen Frage, ob freie Berufe aus Gründen der Gleichbehandlung in die Gewerbesteuer einzubeziehen seien, hat das Bundesverfassungsgericht ein weit reichendes Urteil gefällt. In seiner Entscheidung vom 15. Januar 2008 (1 BvL 2/04) stellen die Richter fest, dass sowohl die unterschiedliche Behandlung von gewerblich Tätigen und Selbständigen als auch die unterschiedliche Behandlung von Personengesellschaften und Einzelunternehmen verfassungsgemäß sei. Der DIHK hatte die Gewerbesteuer in seiner Stellungnahme als gleichheitswidrige Sonderlast bezeichnet. Die Verfassungsrichter halten die unterschiedliche Behandlung von gewerblichen und freien Berufen aufgrund ihrer unterschiedlichen Tätigkeiten nach wie vor für angemessen. Denn es bestünden signifikante Unterschiede zwischen gewerblicher und freiberuflicher Tätigkeit, sei es die „im Regelfall akademische oder vergleichbare besondere berufliche Qualifikation oder schöpferische Begabung als Voraussetzung für die Erlernung und Ausübung eines freien Berufs, die besondere Bedeutung der persönlichen, eigenverantwortlichen und fachlich unabhängigen Erbringung der Arbeit, verbunden mit einem häufig höchstpersönlichen Vertrauensverhältnis zum Auftraggeber, aber auch die spezifische staatliche, vielfach auch berufsautonome Reglementierung zahlreicher freier Berufe, insbesondere im Hinblick auf berufliche Pflichten und Honorarbedingungen“ (Randziffer 95). Aufgrund dieser Unterschiede und des Gestaltungs- und des Einschätzungsspielraums, den der Gesetzgeber habe, sei die Gewerbesteuer nicht verfassungswidrig. Auch bei der zweiten Vorlagefrage, ob eine nur geringfügige gewerbliche Tätigkeit auf die gesamte unternehmerische Tätigkeit abfärben darf (§ 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG), finden die Richter keinen Verfassungsverstoß. Die Regelung führe zu einer erheblichen Vereinfachung in der steuerlichen Veranlagung von Personengesellschaften und sichere das Aufkommen der Gewerbesteuer. Beides seien hinreichend gewichtige Gründe für eine Ungleichbehandlung der gemischt tätigen Personengesellschaften gegenüber den Einzelunternehmern. Insbesondere der „beträchtliche Vereinfachungsbedarf und der nicht von der Hand zu weisenden Steuerverkürzungsgefahr in einer unübersichtlichen Einkünftegemengelage“ führe dazu, dass die pauschale Heranziehung aller Einkünfte einer auch gewerblich tätigen Personengesellschaft systemgerecht sei“ (Randziffer 137). Praxishinweis: Das Verfassungsgericht bestätigt mit diesem Urteil den weiten Ermessensspielraum der Politik. Dies steht in der Tradition anderer Urteile zum Steuerrecht, die in den letzten Jahren ergangen sind, zum Beispiel zur Ökosteuern (2004) und Erbschaftsteuer (2007). Die Hoffnung, dass das Bundesverfassungsgericht den Anstoß zu einer Reform der Gewerbesteuer geben könnte, um sie auf eine breitere und konstantere Grundlage zu stellen, ist damit verfliegen. Weitere Deformationen der Bemessungsgrundlage werden die Folge sein. Bestes Beispiel hierfür sind die Hinzurechnungen von Finanzierungsanteilen, deren wirtschaftlichen Folgen noch gar nicht abschätzbar sind. (Be)